



Wien, am 28. April 2018

**Gutachten zur Dissertation von Mag. Ulrich Wagrاندl
„Wehrhafte Demokratie in Österreich“**

I. Thema und Aufbau

Kann sich die österreichische Demokratie selbst abschaffen, und wenn ja: darf sie ihre Gegner zumindest im Vorfeld abwehren oder muss sie ihnen auch noch die Waffen reichen, um die Demokratie zu zerstören? Kurz gefragt: Ist Österreich eine wehrhafte Demokratie? Viele Autoren verneinen diese Frage mit dem Argument, die österreichische Verfassung enthalte – anders als das deutsche Grundgesetz – eben keine Ewigkeitsklausel. Diese Antwort stellt Ulrich Wagrاندl nicht zufrieden. Zum einen bezweifelt er, dass die österreichische Verfassung jedwede Revision der Demokratie zulässt, zum anderen hält er die Ewigkeitsklausel nur für ein Abwehrinstrument von vielen; selbst ihr Fehlen schließe daher nicht aus, dass sich eine Demokratie mit anderen Mitteln gegen ihre Abschaffung wehrt. Der Autor will wissen, welche Instrumente die österreichische Verfassung hier bereithält und widmet dieser Frage seine (ohne Verzeichnisse) 303 Seiten starke Dissertation.

Seine Arbeit gliedert er in sechs Kapitel, von denen die ersten drei nach Art eines allgemeinen Teils die Grundlagen aufbereiten: Zunächst klärt der Autor theoretisch, was eine wehrhafte Demokratie ist (Kapitel I, 23-42), sodann bestimmt er ihr Schutzgut: Wie also ist die Demokratie in Österreich ausgestaltet, die es hier zu verteidigen gilt (Kapitel II, 43-87)? Dem Schutz dieser Demokratie dient zuerst Art 17 EMRK, nach dem ein Grundrechtsgebrauch verboten werden darf, der auf die Beseitigung der Grundrechte abzielt: Was das bedeutet, leuchtet der Autor im III. Kapitel aus (88-146).

Auf dieser Grundlage wendet er sich in drei weiteren Kapiteln nach Art eines besonderen Teils konkreten Schutzinstrumenten zu, und zwar geordnet nach ihrer Gravität: Er beginnt mit präventiven Maßnahmen, die den hier lebenden Menschen einen „Verfassungspatriotismus“ einpflanzen sollen, indem sie ihnen demokratische Werte vermitteln (Kapitel IV, 147-201). Im Regelfall genügt das, um die Demokratie zu schützen; wo nicht, geht die österreichische Rechtsordnung mit Partei- und Propagandaverboten vor, die der Autor in der Folge aus-

lotet (Kapitel V, 202-260). Nützt auch das nichts, kann die Demokratie nur mehr geschützt werden, indem ihre Revision verboten wird: Ob die österreichische Verfassung das tut, untersucht der Autor im VI. Kapitel (261-296). Abschließend fasst er die wesentlichen Ergebnisse seiner Arbeit thesenartig zusammen (301-303).

II. Gang der Untersuchung und Ergebnisse

Jedes dieser sechs Kapitel enthält eine Fülle an geistreichen und höchst anregenden Überlegungen, die hier nicht im Detail ausgebreitet werden können, wohl aber sollen die Hauptthesen festgehalten und kurz kommentiert werden:

1. Am *ersten Kapitel* imponiert die Souveränität, mit der der Autor eine Theorie der wehrhaften Demokratie entwirft. Zentral ist hier die Aussage, dass nur die *liberale* Demokratie wert ist, geschützt zu werden: Um eine wehrhafte Demokratie auf den Plan zu rufen, genügen Volkssouveränität und Mehrheitsregel also nicht; sie müssen ergänzt werden durch Grundrechte und Rechtsstaatlichkeit. Treffend stellt der Autor ferner fest, dass demokratiefeindliche Bewegungen derzeit nicht die Volkssouveränität samt Mehrheitsregel angreifen, sondern die Liberalität, gegen die sie das Volk oft sogar gezielt in Stellung bringen. Diese wichtige Beobachtung macht deutlich, dass Mehrheitsentscheidungen immer eine offene Flanke haben: Das ist die Minderheit, die schutzlos bleibt, wenn es keine Grundrechte gibt. Diese Rechte sind also der Dreh- und Angelpunkt, um deren Sicherung es dem Autor eigentlich geht.

Das gilt nicht nur für die Frage, was zu schützen ist, sondern ebenso für die Definition des Schutzes selbst: Für den Autor besteht die wehrhafte Demokratie nämlich nicht etwa in der Landesverteidigung oder im Staatsschutz, sondern in der Einschränkung jener Grundrechte, mit deren Hilfe die liberale Demokratie zerstört werden könnte. Dabei kommt sein Konzept – ein weiterer wichtiger Gedanke – ohne Feindschaft aus: Die wehrhafte Demokratie, die dem Autor vorschwebt, hat keine „Feinde“, sondern nur „Gegner“, und auch diese entrechtet sie nicht. Der Staat nimmt ihnen bloß die Waffen aus der Hand, also jene Rechte, die sie gegen die Demokratie wenden wollen und auch das nur, soweit sie das tun. Die wehrhafte Demokratie iSd Autors schließt also niemals den Menschen als solchen aus der Rechtsgemeinschaft aus, sie verbietet ihm nur ein bestimmtes Verhalten.

2. Von diesem Verständnis ausgehend, ergründet der Autor im *zweiten Kapitel* den Inhalt des demokratischen Prinzips der österreichischen Bundesverfassung. Das geschieht, anders als in der österreichischen Lehre üblich, nicht im Wege der Induktion aus einfachen Verfassungsvorschriften, sondern mithilfe der historischen Methode. Der Wille des historischen Verfassungsgesetzgebers lässt sich aber, wie der Autor weiter ausführt, nur ausgehend von einer Demokratietheorie erforschen, weil anders nicht feststellbar sei, „was denn nun das demokratische an der österreichischen Bundesverfassung ist“ (53). Da der Autor rechtstheoretisch auf dem Boden der Reinen Rechtslehre steht, legt er seinen Überlegungen Kelsens Demokratietheorie zugrunde. Ihr zufolge ist der innere Sinn der Demokratie bekanntlich die gleiche Freiheit, die durch das Mehrheitsprinzip am besten verwirklicht wird. Aus Kelsens Bemerkung, Demokratie sei von politischen Liberalismus nicht trennbar, schließt der Autor

weiter, dass auch Kelsen die Grundrechte als unverzichtbaren Bestandteil der Demokratie ansieht (57) – so fügt sich seine Demokratietheorie harmonisch in die zuvor exponierte These des Autors, allein die liberale Demokratie sei es wert verteidigt, also wehrhaft gemacht zu werden.

Ausgehend von diesen theoretischen Festlegungen überrascht nicht, dass der Autor auch das demokratische Prinzip des B-VG in diesem Sinn versteht. Zutreffend nimmt er an, dass die Grundrechte des StGG nicht nur die Vollziehung adressierten, sondern ebenso den Gesetzgeber (76 ff; ob die gegenteilige Position wirklich herrschend ist, wie der Autor meint, wäre noch mE noch zu hinterfragen). Richtig stellt der Autor ferner fest, dass die 1920 eingeführte Normprüfung des VfGH etwas revolutionär Neues war (78). Dass die Grundrechte deshalb ein Bestandteil des demokratischen Prinzips sind, bedürfte mE aber noch genauerer Begründung. Gewiss ist eine Demokratie auf Meinungs-, Medien-, Presse-, Versammlungs-, Vereins-, Gewissens- und Religionsfreiheit angewiesen, weil ohne diese Freiheiten jener Wettkampf politischer Positionen nicht möglich ist, der die Demokratie konstituiert. Aber dass dies schlechthin für alle Freiheitsrechte, etwa jene der Privatheit oder des Vermögens, oder gar für Verfahrensrechte gilt, liegt nicht auf Hand – darüber geht der Autor mE etwas zu leichtfüßig hinweg (75). Zwar ist verständlich, dass er das demokratische Prinzip des B-VG in Einklang mit seinen theoretischen Festlegungen bringen will, aber das positive Recht fügt sich – wie natürlich auch der Autor weiß – nicht immer in unsere Theorien und kann gerade deshalb Anlass geben, diese Theorien zu hinterfragen: Vielleicht meinte Kelsen mit dem politischen Liberalismus, der von der Demokratie nicht trennbar sei, nicht die Grundrechte schlechthin, sondern nur die hier genannten, für den Meinungswettkampf unverzichtbaren Kommunikationsfreiheiten? Und vielleicht sind auch sie es schon wert, wehrhaft verteidigt zu werden, nicht zuletzt, weil sie mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Pluralismus und damit auch andere Grundrechte hervorbringen?

3. Besonders lesenswert ist das *dritte Kapitel*, in dem sich der Autor – nach seinen theoretischen Festlegungen konsequent – dem Verbot des Grundrechtsmissbrauchs zuwendet, das die EMRK in Art 17 normiert. Der Autor deutet dieses Verbot mithilfe der Figur des performativen Widerspruchs als Gebot ideologischer Konsistenz: „Wer die liberale Demokratie beiseitigen will, der darf sich dazu ihrer selbst eben nicht bedienen“ (95). Überzeugend sieht er in Art 17 EMRK keine Rechtfertigung für Grundrechtseingriffe; das Missbrauchsverbot setze vielmehr beim Schutzbereich an und verbiete bereits die Inanspruchnahme eines Grundrechts. Diesem Nichtanwendungsmodell wird bisweilen angelastet, es führe anders als das Rechtfertigungsmodell zu einer „willkürlichen Beschränkung“ der Grundrechte (98) – ein Bedenken, das der Autor zutreffend zurückweist: Die Voraussetzungen für einen Grundrechtsmissbrauch können auf der Schutzbereichsebene genauso gründlich geprüft werden wie auf der Rechtfertigungsebene. Einen Nachteil hat das Anwendungsmodell für den Grundrechtsträger allerdings schon: Da er sich auf das missbrauchte Grundrecht gar nicht berufen kann, schützt es ihn auch nicht vor staatlichen Sanktionen, die zwar (wegen des Missbrauchs) dem Grunde nach gerechtfertigt, der Höhe nach aber überzogen sind. Hier hät-

te mich noch interessiert, wie der Autor dieses Rechtsschutzdefizit in sein Konzept des Grundrechtsmissbrauchs integriert.

Der Autor meint weiter, das Anwendungsmodell habe den Vorteil, dass es den Grundrechtsgebrauch weniger stark moralisierere als das Rechtfertigungsmodell. Während letzteres dazu zwingt, zwischen „gutem“ (und daher erlaubtem) und „bösem“ (und daher einschränkbarem) Freiheitsgebrauch zu unterscheiden, fungiere das Missbrauchsverbot auf der Schutzbereichsebene bloß „als weitere Determinante des Grundrechts, von denen es viele gibt“ (107). Hier ist zumindest ein Fragezeichen angebracht, denn die Feststellung, jemand „missbrauche“ ein Grundrecht, steht mE auf einer ganz anderen Stufe als die Feststellung, ein Verhalten sei nicht vom sachlichen Schutzbereich eines Grundrechts erfasst. Die zweite Feststellung ist völlig neutral und offen für die Feststellung, dass das fragliche Verhalten dem Schutzbereich eines anderen Freiheitsrechts unterfällt. Dass Verdikt, ein Verhalten „missbrauche“ ein Grundrecht, enthält hingegen ein starkes Unwerturteil und verweigert dem inkriminierten Verhalten jeglichen Schutz, weil es bzw die dahinter stehende Missbrauchsabsicht keines Schutzes würdig ist: *Das ist doch die Botschaft.* Dazu passt, dass der Grundrechtsträger selbst vor übermäßig hohen Sanktionen nicht mehr geschützt ist – das ist der Preis, den er für seinen Missbrauchsversuch bezahlen muss. Insofern „moralisiert“ das Verdikt des Missbrauchs den Grundrechtsgebrauch also doch sehr deutlich und auch stärker als die bloße Feststellung, ein Freiheitseingriff sei wegen überwiegender anderer Interessen gerechtfertigt. Warum diese Moralisierung den Autor so stört, habe ich nicht ganz verstanden. Denn der EMRK ist eine solche Bewertung nicht fremd, ja sie normiert die Moral sogar explizit als zulässigen Grund, um Freiheitsrechte zu beschränken (Art 8-11 Abs 2): Was ist daran eigentlich verkehrt?

Luzid führt der Autor in der Folge aus, dass nicht jedes Grundrecht missbrauchsanfällig ist, sondern nur jene Freiheitsrechte, die zu grundrechtsfeindlichen Zwecken eingesetzt werden können (99 ff) – nicht von ungefähr sind das primär die oben II.2. genannten Grundrechte, die für das Funktionieren der Demokratie unverzichtbar sind. Die Freiheiten, von denen die Demokratie lebt, können diese Staatsform also auch zerstören. Das macht die Anwendung des Art 17 EMRK zu einer echten Gratwanderung und dürfte erklären, warum die Judikatur des EGMR hier noch zu keiner Linie gefunden hat. Dem Autor gelingt es dennoch ausgezeichnet, die schwer durchschaubare Judikatur in Fallgruppen zu klassifizieren und diese wiederum kritisch zu analysieren (109 ff). Als besonders erklärungs mächtig erweist sich dabei seine Unterscheidung zwischen freiheits- und gleichheitsfeindlichem Grundrechtsmissbrauch; mit ihrer Hilfe schafft er nicht nur Ordnung in der unübersichtlichen Judikatur, er erläutert auch instruktiv, warum das Leugnen des Holocaust anders als sonstige geschichtsrevisionistische Äußerungen als Grundrechtsmissbrauch einzustufen ist (136 ff).

4. Ausgezeichnet gelungen und sehr anregend zu lesen ist das *vierte Kapitel*, das unter dem Titel Verfassungspatriotismus die „erste Stufe des demokratische Selbstschutzes“ (201) betritt: Was unternimmt der Staat, um Menschen zu überzeugten Demokraten zu machen? Wie der Autor zeigt, vermittelt der Staat demokratische Werte teils implizit, teils explizit. Implizit transportiert er Werte durch Maßnahmen der politischen Ästhetik, also durch die Benennung

von Straßen und Plätzen, durch Staatsfeiertage und Rituale – ein schönes Beispiel für sanfte Verwaltung, die, wie der Autor richtig bemerkt, niederschwellig wirkt und gerade deshalb sehr effektiv, aber auch nicht unproblematisch ist. ME sollte man die Aufmerksamkeit der Menschen für solche Maßnahmen aber auch nicht unterschätzen; sie ist zugegeben meist nicht spürbar, kann sich bei umstrittenen Feiern oder Ritualen allerdings periodisch entzünden, aber auch einmalig, wenn die politische Ästhetik geändert wird, wenn also zB Plätze umbenannt, Statuen entfernt, Feiertage eingeführt, anders als bisher abgehalten oder gar abgeschafft werden: Dann finden meist heftige öffentliche Diskussionen statt, in denen die Gesellschaft ganz explizit verhandelt, wie sie ihre Demokratie versteht und sichtbar machen will.

Explizit ist die Wertevermittlung von vornherein im schulischen Unterricht, der jeder Generation von klein auf die Demokratie als vorzugswürdig präsentiert und damit auch handfeste Grundrechtsprobleme aufwirft – zunächst aus der Perspektive der Eltern, weil ihr Erziehungsrecht konterkariert werden kann. Die Grenze des Zulässigen sieht der Autor hier erreicht, wenn der schulische Unterricht von dem Motiv getragen ist, die Kinder ihren Eltern zu entfremden. Eine solche Motivation wird in der Praxis freilich nur schwer nachweisbar sein, sodass die Entfremdungs-Schranke wohl eher symbolisch bleibt. Grundrechtsprobleme kann der schulische Unterricht ferner für die Schülerinnen und Schüler verursachen, die nicht indoktriniert werden dürfen. Eine solche Indoktrinierung liegt für den Autor noch nicht vor, wenn Lehrende die Demokratie als vorzugswürdig präsentieren; doch müsse die Unterrichtsmethode ihrerseits demokratischen Werten entsprechen. Daher dürfen Lehrende die Demokratie nicht als Dogma verkünden, sondern müssen auch hier eine kritische Reflexion zulassen. Diese grundrechtlich angezeigte Methode ist, wie hinzugefügt werden darf, wohl auch ein Klugheitsgebot, denn die Demokratie ist wie kein anderes politisches System darauf angewiesen, dass die Menschen von ihr überzeugt sind: Das lässt sich nicht durch Zwang, sondern nur durch Argumente erreichen.

Sehr offensiv vermittelt der Staat demokratische Werte seit einiger Zeit auch in Integrationskursen, an denen Menschen teilnehmen müssen, die als Erwachsene nach Österreich zugewandert sind. Zutreffend kritisiert der Autor, dass das IntegrationsG diese Teilnahmepflichten zwar statuiert, aber verblüffend vage bleibt, wenn es um die Inhalte geht, die in den Kursen vermittelt werden sollen. Erst aus Materialien und Durchführungsverordnungen erschließt sich, dass hier Demokratie, Freiheit und Gleichheit vermittelt werden sollen, also universelle Werte, von denen alle Mitgliedstaaten der EU getragen sind. Deshalb ist es auch kein Bruch, dass Österreich Unionsbürger/innen nicht verpflichtet (und wie ergänzt werden muss: auch gar nicht verpflichten dürfte), solche Kurse zu besuchen. Lohnend wäre hier mE noch gewesen, der Frage nachzugehen, ob die Kursteilnehmer/innen die ihnen vermittelten Werte nur kennen oder ob sie an diese Werte auch glauben müssen – Gesetz und Materialien lassen dies nach meinem Eindruck erstaunlicherweise in Schwebelassen.

Noch eindringlicher als in diesen Kursen scheint der Staat zu werden, wenn er jemandem die Staatsbürgerschaft verleiht: Dann verlangt § 21 Abs 2 StbG, dass eigenberechtigte Staatsbürgerschaftswerber sich in einem feierlichen Gelöbnis „zu den Grundwerten eines europäischen

demokratischen Staates und seiner Gesellschaft“ bekennen. Verstanden als Gebot, an die genannten Werte zu glauben, würde diese Bekenntnispflicht, wie der Autor darlegt, gegen die Gewissensfreiheit verstoßen. „Retten“ lasse sich diese Pflicht nur als Element einer Einbürgerungskultur, die auch eine ironische Haltung zum Bekenntnis ermöglicht. Das ist eine sehr interessante Deutung; sie lädt aber zur Nachfrage ein, ob es dem Staat auch verwehrt ist, von seinen Bediensteten eine staatsbejahende Haltung zu verlangen. Wenn der Autor das (wie ich vermute) verneint, wäre seine strenge Position noch einmal zu überdenken, denn mit der Einbürgerung wird der Mensch ja ex lege zum Wähler und damit – im Moment der Wahl – ebenfalls zu einem Staatsorgan: Darf ihm dann wirklich keine positive Haltung zu diesem Amt abverlangt werden? Interessiert hätte mich auch, wie der Autor es beurteilen würde, wenn ein gewählter Volksvertreter bei seiner Angelobung auf das Verlesen der Gelöbnisformel nicht wie vorgeschrieben antwortet „Ich gelobe“, sondern mit dem angelobenden Organ über das Gelöbnis zu diskutieren beginnt, um schließlich wenig feierlich zu sagen: „Ich gelobe kann ich wohl sagen.“ Der VfGH hat gebilligt, dass diesem Volksvertreter das Mandat aberkannt wurde (VfGH 11.10.2017, W III/2017).

5. Im *fünften Kapitel* wendet sich der Autor der zweiten Stufe des Demokratieschutzes zu, die bereits ein beträchtliches Eskalationspotential hat: Die Rede ist von Partei- und Propagandaverboten, die der politischen Freiheit scharfe Grenzen ziehen. Die österreichische Rechtsordnung kennt, wie der Autor zeigt, beide Verbotssorten; sie sind allerdings nicht in einem Guss, sondern teils aus historischen Erfahrungen, teils aus aktuellen Bedrohungen und teils in Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen entstanden. Das erklärt, warum die Grenzen der politischen Freiheit in Österreich „in einem unregelmäßigen und unsystematischen Zickzack“ verlaufen (257). Der Autor geht ihnen dennoch geduldig nach und macht dabei bemerkenswerte Entdeckungen: So ist die Zahl der Parteiverbote, die er aufspürt, deutlich höher als vielfach angenommen. Das liegt nicht zuletzt daran, dass der Autor dem ParteienG die Aussage entnimmt, der Verfassungsgesetzgeber selbst sei das Parteiverbotsgericht, dh er allein verbiete Parteien, und zwar nicht nur – wie im Fall der NSDAP – individuell-konkret, sondern auch generell-abstrakt durch die Umschreibung unerwünschter Ideologien. Folgerichtig habe jede Behörde und jedes Gericht inzident zu beurteilen, ob eine als Partei auftretende Entität einem Parteiverbot unterfällt und daher rechtlich gar nicht existiert: Dann seien auch all ihre Emanationen ein rechtliches Nichts.

Der Autor folgt damit der Position, die der VfGH in VfSlg 10.705/1985 zum VerbotsG eingenommen hat, weitet sie aus und nimmt dabei auch all ihre Nachteile für die Rechtssicherheit in Kauf. Sie werden mE besonders deutlich, wenn es um die Frage geht, ob auch aus dem BVG Rassendiskriminierung ein Parteiverbot abzuleiten ist. Der Autor bejaht dies (235), gestützt auf Satz 1 des Art I, nach dem „Jede Form rassistischer Diskriminierung verboten [ist].“ Da dieser Satz keinen Adressaten nennt, nimmt der Autor an, dieses Verbot adressiere wie § 3 VerbotsG jedermann. Den folgenden Satz des Art I („Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.“) deutet der Autor als eine Präzisierung des Satzes 1 und versteht ihn so, dass „insbesondere“ Gesetzgebung und

Vollziehung jede Rassendiskriminierung zu unterlassen haben. Das ist auf Basis seiner Deutung des 1. Satzes zwar konsequent, doch zeigen die Materialien zum BVG Rassendiskriminierung, dass dieses Gesetz „nur“ den in Art 7 B-VG normierten Gleichheitssatz auf das Verhältnis Fremder untereinander ausdehnen und durch das explizite Verbot rassistischer Diskriminierung präzisieren wollte. Daher adressiert das BVG Rassendiskriminierung nicht „insbesondere“, sondern ausschließlich Gesetzgebung und Vollziehung. Eine unmittelbare Drittwirkung des Diskriminierungsverbots sollte im BVG weder allgemein statuiert werden, noch wollte der Verfassungsgesetzgeber ein an die Bürger gerichtetes Parteiverbot im Besonderen normieren. Da ein solches Verbot in ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht eingreifen würde, müsste es zudem besonders präzise sein – eine Anforderung, die das BVG Rassendiskriminierung mE nicht erfüllt. Wenn nun schon der Autor und die Gutachterin das BVG Rassendiskriminierung so unterschiedlich verstehen, fragt sich, wie es erst den Behörden ergeht und ob nicht doch mehr dafür spricht, Parteiverbote erst dann zu bejahen, wenn sie eindeutig als solche erkennbar sind?

6. Im *sechsten Kapitel* betritt der Autor die letzte Eskalationsstufe, die erreicht ist, wenn die sanften Maßnahmen des Verfassungspatriotismus ebenso versagen wie die harten Verbote undemokratischer Parteien und Propaganda: Was gilt also, wenn das Volk ungeachtet all dieser Schutzinstrumente die Demokratie abschaffen will? Zutreffend und realistisch stellt der Autor zunächst klar, dass verfassungsrechtliche Ewigkeitsklauseln zwar bestimmte Verfassungsinhalte für unabänderlich erklären, damit aber nur der legalen Abschaffung dieser Inhalte im Wege stehen. Revolutionen verhindern können sie nicht. Das ist ein wichtiger Hinweis, denn die Wirkung von Ewigkeitsklauseln wird tendenziell überschätzt. Ist eine Gesellschaft einmal so weit herabgekommen, dass sie die Demokratie verlassen will, wird sie von diesem Weg wohl kaum abhalten, dass er nicht rechtmäßig ist.

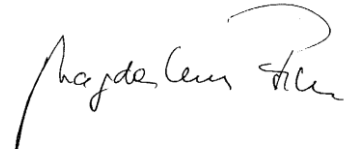
Zutreffend stellt der Autor ferner fest, dass eine Demokratie auch ohne Ewigkeitsklausel wehrhaft sein kann: Dass die Verfassung in jede Richtung abgeändert werden kann, bedeutet nämlich keineswegs, dass sie für jede politische Richtung gleich offen sein muss.

Im letzten Schritt führt der Autor den Nachweis, dass die österreichische Verfassung – anders als überwiegend angenommen wird – nicht jede Revision zulasse: Das antinationalsozialistische Grundprinzip verbiete vielmehr eine Abschaffung der Demokratie aus nationalsozialistischen Motiven. Es statuiere damit eine relative und negative Ewigkeitsklausel, die Nationalsozialisten eine Rückkehr zum Nationalsozialismus untersagt. Die Begründung dieser These ist kühn, geistreich und subtil; ihr Ergebnis hat freilich auch eine offene Flanke: Eine derart eng gefasste Ewigkeitsklausel ist leicht zu umgehen; es muss den Protagonisten des Umbruchs nur gelingen, ihre Motive zu verbergen bzw dem Staat misslingen, ihnen eine nationalsozialistische Motivation nachzuweisen, etwa wenn es zunächst bloß darum geht, das Verbotsg abzuschaffen. Praktisch bleibt dann wohl, was der Autor zu Beginn dieses Kapitels festgestellt hat: Ewigkeitsklauseln sollten nicht überschätzt werden. Wesentlich wirkungsvoller sind Maßnahmen, die verhindern, dass eine Gesellschaft die Demokratie verlassen will, also jene Maßnahmen der ersten und zweiten Stufe, die der Autor in der österreichischen Rechtsordnung aufgespürt und mit großem Tiefgang ausgeleuchtet hat.

III. Zusammenfassende Beurteilung

Die vorliegende Arbeit kommt zur rechten Zeit: Sie greift ein brisantes und hochaktuelles Thema auf und traktiert es mit ebenso viel Scharfsinn wie Weitblick. Die Arbeit ist klug gegliedert und wirft in jedem einzelnen Abschnitt eine Fülle hochinteressanter Problemen auf, geht ihnen konsequent auf den Grund und entwickelt für sie ganz eigenständige und starke Lösungen. Bei all dem beweist der Autor einen beeindruckenden Überblick über die Literatur, und zwar nicht nur über die deutsch-, sondern ebenso über die englischsprachige; genauso gut beherrscht er die einschlägige Judikatur. Er geht mit dem Material vorbildlich um, informiert gewissenhaft über den Forschungsstand, setzt sich mit allen Argumenten redlich, mit großem Ernst bei gleichzeitiger Leichtigkeit im Ton auseinander und führt so mit Lehre und Rechtsprechung ein Fachgespräch im besten Sinn. Die Dissertation ist aber nicht nur handwerklich erstklassig gearbeitet, sie ist auch glänzend geschrieben: Immer weiß man als Leserin, wo man gerade steht, warum man das Gelesene liest, und nie ist diese Arbeit langweilig, im Gegenteil – es war ein Vergnügen sie zu lesen: Mehr kann man von einer Dissertation nicht erwarten. Nur weil die Note „ausgezeichnet“ nicht zur Verfügung steht, beurteile ich diese Arbeit mit

Sehr gut



Magdalena Pöschl.